

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1805

28.10.1805 (No. 44)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1008348](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1008348)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1805. Montag, den 28ten October. Nro. 44.

Verordnung.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Cammer im Herzogthum Oldenburg Verordnete thun kund hiemit: Demnach die, in den mehrsten benachbarten Reichsländern ergangenen Verbote der Ausfuhr einiger oder mehrerer Getreidearten und des Branntweimbrennens von einländischem Getreide, eine sehr große Theuerung desselben in der hiesigen Gegend veranlaßt haben, und bey der zum Theil geheminten Zufuhr zur See und dem außerordentlichen Zusammenfluß mehrerer sonstigen bedenklichen Umstände, sogar die Besorgniß eines fühlbaren und drückenden Mangels an Getreide, besonders des Roggens, entsteht: so erfordert die Vorsicht und die Sorgfalt für das Wohl der Unterthanen dieses Landes, auf Maaßregeln Bedacht zu nehmen, wodurch eine gar zu große Theuerung und ein etwaniger Mangel, so viel als möglich, abgewandt werde. Wenn daher unumgänglich nothwendig erachtet worden, die unterm 29. December v. J. in den beyden Aemtern Wechta und Cloppenburg gegen einige benachbarte Länder angeordnete Fruchtsperre in Ansehung verschiedener Getreidearten nicht nur zu erneuern und allgemein zu machen, sondern auch auf den übrigen Theil dieses Herzogthums auszudehnen: so wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung hiemittelt folgendes verordnet und öffentlich bekannt gemacht: 1) Alle Ausfuhr von Roggen, Weizen, Bohnen und Buchweizen, in Körnern, Mehl oder Brod, ingleichen der Cartoffeln, aus diesem Herzogthum wird von jetzt an hiemittelt gänzlich und ohne alle Ausnahme untersagt, dergestalt, daß überall keine dergleichen Früchte oder Producte, sie seyn im Lande gewachsen oder nicht, ausgeführt werden dürfen, es wäre denn, daß von den Beykommenden auf eine der Cammer genughuende Weise durch einzuliefernde schriftliche Documente erwiesen werde, daß die auszuführende Quantität obbenannter Getreidearten und Producte, nach dem Dato dieser Verordnung zur See eingeführt worden, da sodann den Umständen nach ein Cammerpaß ertheilet werden wird. 2) Bleiben noch zur Zeit und bis zu weiterer Verfügung Gerste und Hafer von diesem Verbote ausgenommen, und der Handel mit diesen Getreidearten und deren Ausfuhr frey. 3) Wer jenem Verbot entgegen die im Spho. I. benannten Getreidegattungen und Erdfrüchte aus dem Lande versendet, oder in die Fremde abführen läßt, hat eine unabittliche Brüche von zwey Rthlr. Gold für jeden Scheffel zu erlegen, und überdies, dem Befinden nach, Leibesstrafe zu gewärtigen, auch sollen die zu exportiren versuchten Früchte, auf hiesigem Gebiet eingehalten sind, selbige confiscirt, wenn aber die Ausfuhr wirklich schon geschehen wäre, von dem Exportanten, neben und außer obiger Geldstrafe, der Werth derselben nach dem zur Zeit der Ausfuhr hier in Oldenburg Statt gefundenen höchsten Marktpreise, entrichtet werden. Ein jeer Schiffer, Fährmann, Zollpächter oder anderer, welcher dergleichen verbotene Producte zu Wasser oder zu Lande auszuführen, passiren zu lassen, oder auf sonstige Weise, als durch Aufladen u. d. m. dazu behülflich zu seyn, sich unterziehen möchte, soll, im Fall er dessen geständig ist, oder überführt wird, ohne alle Schonung mit einer Geldstrafe von Einem Rthlr. Gold für jeden Scheffel und dazu, nach den mehr oder weniger beschwerenden Umständen, mit Gefängnis

oder Leibesstrafe belegt werden. Von den confiscirten Waaren sowohl, als von den in vorkommenden Contraventionsfällen erkannten Bruchgelbern hat der Angeber die Hälfte unter Verschweigung seines Namens zu genießen, die andere Hälfte aber wird zur Unterstützung Nothleidender oder zu andern wohlthätigen Zwecken verwandt werden. 4) Alle vor Publication dieser Verordnung wegen Lieferung von Früchten, deren Ausfuhr jetzt verboten wird, abgeschlossenen Contracte, werden als gänzlich ungültig annullirt, und finden desfalls keine Regresslagen Statt. 5) So wie die bereits angezogene Verordnung vom 29. Decbr. v. J. für die Aemter Wechta und Cloppenburg in Ansehung dieser beiden Aemter, so weit als selbige nicht gegenwärtig abgeändert worden, in voller Kraft bleibt; so ist dieses namentlich auch mit dem Spho. 5. in Hinsicht der Kirchspiele Dämme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistingen der Fall, wonach diese, mit Ausnahme der Bauerschaft Ellenstedt, annoch bis weiter von diesem Ausfuhrverbot ausgenommen sind, wogegen aber auch aus dem übrigen Theile dieses Herzogthums keine Producte, deren Ausfuhr verboten ist, in jene Kirchspiele ohne Cammerpaß bey den festgesetzten Strafen eingeführt werden dürfen. 6) Das Branntweindrennen aus Rocken, Weizen und Buchweizen ohne alle Ausnahme wird gleichfalls vom 10. November an, bey Strafe der Confiscation des Materials und der Geräthschaften, von deren Werth dem Angeber die Hälfte zufallen soll, imgleichen bey Verlust der Brennererlaubnis oder etwa erteilten Concession hiemit unter sagt, und wird, wenn bey den häufig vorzunehmenden Visitationen besunden werden sollte, daß zum Brennen dergleichen Früchte gebraucht worden, gegen die Bescheidenden mit den angedroheten Strafen unabkömmlich verfahren werden. Zur bessern Aufrechthaltung dieser Anordnung werden sämtliche Mäler im Lande befehliget, von allen ihnen seit der Publication dieser Verordnung zum Schroten zugebrachten Rocken, Weizen und Buchweizen, eine genaue Annotation zu führen, und den Beamten ihres Districts alle 14 Tage einzuliefern, bey Strafe von einem halben Thaler für jeden Scheffel, welchen sie nicht nachweisen können. Es werden diesennach die Magistrate in den Städten, und sämtliche Beamte in diesem Herzogthum bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen, resp. selbst dahin zu sehen, und durch die die Zoll- und Fährpächter, Ober- und Untervögte, auch die besonders an den Gränzen stationirten Policey- Dragoner und sonstige Unterbediente, aufs genaueste darauf achten zu lassen, daß alle Contraventionen gegen obige Verordnung vermieden und die etwanigen Uebertreter sofort angezeigt werden; zu welchem Ende denn auch häufige Nachsuchungen in verdächtigen Häusern und Gebäuden, und bey den Branntweindrennern zu veranstalten sind, und vorzüglich noch darüber zu wachen ist, daß an den Schiffstätten und Sielen keine Früchte, deren Ausfuhr verboten ist, eingeschiffet und ins Ausland verführt werden.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Cammer verordneten Inseigel.

Oldenburg, aus der Cammer den 26. October 1805.

Römer. Schloiser. Menz. Lentz. Hansen. Schloiser. Erdmann. Schmedes. Toel.

Wonath.

I. Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Da die Stelle eines Schreib- und Rechenmeisters am hiesigen Gymnasio noch unbesetzt ist: so haben diejenigen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich wegen der dazu erforderlichen Geschicklichkeit im Rechnen, Schreiben und Religionsunterrichte gehörig legitimiren können, sich fordersamst zu melden.

Decretum Oldenburg in Consistorio, den 23. October 1805.

v. Berger.

Georg.

2) Diejenigen, welche bey den Aemtern Pacht- Canon- und Recognitionszinsen in neuen Zweydritteln zu bezahlen haben können im nächsten Monat davor die Zahlung auch in Golde, mit einem Aufgelde von 5 Procent, leisten; also z. B. statt 100 $\text{r} \text{S}$ N. Zweydrittel, in Golde 105 $\text{r} \text{S}$; statt 10 $\text{r} \text{S}$ Neue Zweydrittel in Golde 10 $\text{r} \text{S}$ 36 gr.; statt 1 $\text{r} \text{S}$ Neue Zwey-

drittel in Gelde 1 R^{th} 3 gr . 3 schw . 20. bezahlen. Mit eben dem Agio können auch im nächsten Monat bey der herrschaftlichen Casse die unmittelbar an diese in N. Zweydritteln zu bezahlenden Canon- und Recognitionsscheide abgetragen werden.

Oldenburg, aus der Cammer den 28. October 1805.

Römer.

Meng.

3) Bey der, von den in hiesiger Stadt sich gegenwärtig mit dem Rothenhandel befassenden Bürgern und Kaufleuten, übernommenen Verpflichtung, mit vereinten Kräften dafür Sorge zu tragen, daß vollständig ein bestimmter Vorrath Rothen auf ihren Böden vorhanden sey, wird einem jeden, der etwa künftig hier in der Stadt, einen Handel mit Rothen anzufangen beabsichtigen wolle, zur Pflicht gemacht, sich vorher vor dem Magistrat zu sistiren, und sich zur Mitübernahme der von den übrigen Rothenhändlern eingegangenen Verpflichtung, verbindlich zu machen; indem, so lange dieses nicht geschehen, keinem der Handel mit Rothen in hiesiger Stadt verstatet werden wird.

Oldenburg, aus der Cammer den 26. October 1805.

Römer.

Schloifer.

Meng.

Hansen.

Donath.

4) Die um Maytag 1806 aus der Pacht fallenden Parcellen des Hammelwardey Sandes sollen am 2. November d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Amte zu Brake öffentlich von neuem leirt werden. Es haben sich daher die Pachtlichhaber daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden und die Verheuerung zu gewärtigen.

Oldenburg, aus der Cammer den 23. October 1805.

Römer.

Schloifer.

Meng.

Donath.

5) Es ist Johann Christian Haase zu Ovelgönne gewillt, am 4. November einige Mobilien und Mobentien, auch Bücher, in seinem Wohnhause verkaufen zu lassen.

6) Der Kräger Anton Schumacher zu Wiefelstede, ist gesonnen, einige Pferde, Vieh, Wagen, Ackergeräth und Pferdegeschirr, auch allerhand Hausgeräth am 15. November Nachmittags um 2 Uhr in seinem Hause verkaufen zu lassen.

7) Es werden nunmehr alle und jede, welche sich wegen des auf den Buchbinder Johann Wilhelm Römer zu Delmenhorst noch ungetilgt im Canzley-Pfandprotocoll stehenden Postens zu 300 R^{th} an weyl. Justizraths von Römer Tochter zweyter Ehe vom 27. September 1791. mit einwilligen Ansprüchen in dem zur Angabe auf den 14. October bey Herzogl. Regierungs-Canzley angefehrt gewesenen Termine nicht gemeldet haben, hiermit präcludirt, und es wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

8) Johann Wilken zu Huntebrück hat seine daselbst belegene Ziegeley sammt dem Wohnhause, dem Pflagkamp, benebst allen dortigen gehaltenen Pertinentien, worunter auch die außerhalb Deichs belegene Kalkbrennerey und sein im Lichtenberge belegener Kamp Landes begriffen, an Johann Meier zu Huntebrück, Christoph Gramer zu Wardenfleth und den Schreiber Hoting hieselbst verkauft und resp. gegen des Johann Meier zum Altenhunteborfer Felde belegenen Grastamp vertauscht. Die Angabe ist, wegen des im Lichtenberge belegenen Kamps, so wie im Altenhunteborfer Felde belegenen Grastamp, den 20. November beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte. Präclusivbescheid den 4. December.

9) Wenn Friedrich Cordes seine zur Knappenburg belegene Hoffstelle mit 28½ Fäden Landes und Pertinentien auf seine Tochter Isabell Catharine, diese solche aber auf ihres Vaters Schwester Gertrud Cordes, des weyl. Dierk Thomsen Ehefrau, vererbt, und letztere sdthane Hoffstelle dem Johann Hinrich Müller, jetzt in Rodenkirchen, bereits vor langen Jahren vergleichsweise erb- und eigenthümlich übertragen; Johann Hinrich Müller auch die Kinder und Erben der Gertrud Cordes, weyl. Dierk Thomsen Ehefrau, als 1) Gerb Thomsen, 2) Helene Catharine Thomsen, des Joh. Carl Sebeds Ehefrau, und 3) Anne Marg. Thomsen, des Peter Locks Ehefrau, nachdem sie Ansprüche deshalb an ihn gemacht, für sich und ihren Bruder, gedachten Gerb Thomsen, zu ewigen Tagen abgefunden hat; als wird solches hiedurch bekannt gemacht

und für alle diejenigen, so gegen solche Uebertragung und Abfindung, so wie überhaupt an gedachte dem Hinrich Müller zustehende Hoffstelle zur Knappenburg aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen vermeinen, ein Termin zur Angabe bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens auf den 25. November, so wie zur Anhörung eines Präclusivbescheides ein Termin auf den 2. December beym Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte angesetzt.

10) Des weyl. Johann von Bloh auf dem Bloher Felde Erben, der Gärtner von Bloh aus dem heil. Geistthore und dessen Geschwister, haben den von gedachtem ihrem Erblasser, Johann von Bloh, überkommenen auf dem Bloher Felde belegenen Placken Landes, welcher von dem Placken des Hermann Lehmkuhl und des Berend Lange daselbst begränzt und eingeschlossen wird, an den erwähnten Gränznachbar Hermann Lehmkuhl auf dem Bloher Felde unter gewissen Bedingungen verkauft. Die Ang. ist den 6. December beym hies. Herzogl. Landgerichte.

11) Weyl. Hinrich Christoph Arfmann in Scharnebeck Sohn, Johann Christoph Arfmann, hat an Johann Lücken in Mayhausen, 2 Fäch, in Mayhäuser Feldmark, wovon Käufer im Sacken, im Norden Johann Hinrich Meier uxor. noie und Diebrich Sahlmann Wittwe, im Osten Hinrich Ohlßen, im Westen die Landstraße benachbaret, verkauft. Die Ang. ist den 25. Novbr. beym Herzogl. Landwäyber Amtsgerichte. Präcl. Besch. d. 30. ejusd.

12) Wider Johann Nicolaus Bauch und dessen Ehefrau, weyl. Johann Hinrich Gräpers Wittwe zu Brake, ist Schuldenhalber beym hiesigen Herzogl. Landgerichte der Concurß erkannt.

1) Die Angabe ist den 9. December d. J. 2) Deduct. den 8. Jan. 3) Prior. Ur. d. 10. Febr. 4) Vergantung oder Löse den 3. März 1806.

13) Auf Ansuchen des weyl. Majors v. Detken zu Loy Erben, Fährdrichs v. Dhring und dessen Ehegenossin daselbst, werden alle und jede, welche an gedachten ihren Erblasser und dessen Nachlassenschaft, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auch diejenigen Creditoren; die ihre Forderungen auf des weyl. Majors v. Detken Folio im Pfandprotocolle der Herzogl. Regierungs-Canzley und der vier Marschvogteyen haben ingrossiren lassen, hiemit convocirt, sowohl sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen am 5ten December auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley gehörig anzugeben und ihre Angaben mit den sämtlichen Documenten, wenigstens in Abschrift, beizufügen, als auch ihre Ingrossate zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die sich alsdenn nicht Meldenden präclubirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die Ingrossate, weshalb keine Angaben erfolgt, in den obberegtten Pfandprotocollen sofort getilgt werden sollen. Zugleich ist terminus zur Anhörung eines Präclusivbescheides auf den 19. ejusd. angesetzt. Uebrigens wird noch nachrichtlich bemerkt, daß 1) der Camerrath Menz hieselbst, 2) Carl Kirchhoff zu Rastede, 3) der Regierungscopist Wesserholt hieselbst, und 4) Johann Anton Bunnemann zu Großenmeer, wegen ihrer an den Major von Detken und dessen Nachlaß habenden Forderungen, als welche den Convocanten bekannt sind, eine Angabe zu thun nicht nöthig haben.

1) Beym Amtsgericht zu Varel ist zur Angabe und Liquidation der Schuldforderungen und sonstigen Ansprüche an weyl. Berend Kolschen, gewesenen Häusling in Dangaster Moor, dessen auch verstorbene Wittwe, und beyder Eheleute nachgelassene Güter, auf Ansuchen Joh. Eilers, als deren Kinder Vormundes, ein präclusivischer Termin auf den 27. Novbr. präfigirt worden.

2) Die Erben des weyl. Gerd Boyken, gewesenen Leinwebers in Varel, lassen am 7. November und folgenden Tagen in des Erblassers Hause am neuen Markt in Varel 2 Webergestelle mit Zubehör, 2 vollständige Betten, 1 Kleiderschrank, 2 Kisten, verschiedene Tische, Stühle, geschnittenes und ungeschnittenes Leinen, Garn und Flachs, Manns- und Frauenkleidungsstücke, Silberzeug, Zinn- Kupfer- Blech- und Eisengeräth, 2 Schweine, und sonstige Sachen mehr, öffentlich meistbietend verkaufen, und wird an jedem Tage Nachmittags präcise um 1 Uhr mit der Vergantung der Anfang gemacht.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen der von dem Secretair Greif an den Schlichteramtmeister Kraft verkauften Weide, Ang. d. 8. Nov. 2) Wegen des von den Kaufleuten Osterloh und Mohr an den Blockmacher Joh. Wend verkauften Hauses, Ang. d. 7. Nov. **Oldb. Ldg.** Wegen zweyer auf Joh. Hinr. Heidenreich ingrossirter Wöste, Ang. d. 30. Oct. Präcl. Besch. d. 11. Nov. **Neuenb. Ldg.** In Dierk Bischofs Concurs, Ang. d. 6. Nov. Deb. d. 10. Dec. d. J. Prior. Art. d. 9. Jan. Wöse d. 29. Jan. 1806. **Delmenh. Ldg.** 1) Verkauf mehrerer Ländereyen des Aeltermann Peter Seerlen d. 14. Nov. Ang. d. 6. ejusd. 2) Wegen des von Joh. Ant. Menkens an Joh. Gottf. Wogemann verkauften Wohnhauses, nebst Garten und Heidlande, Ang. d. 4. Novbr. 3) Verkauf des Hauses nebst Garten, Heidlande, Kirchen- und Begräbnißstellen des Berend Menkens d. 14. Nov. Ang. d. 5. Nov. **Oldb. Magistr.** 1) Verkauf des Hauses weyl. Schreibmeisters Meyer d. 7. Nov. Ang. d. 2. ejusd. 2) Wegen des von dem Tischlerfreymeister Maurer an den Schusteramtmeister Detken verkauften halben Hauses, Ang. d. 5. Nov. 3) Wegen eines von dem Zinggießer Spieske len. an die Gebrüder Joh. Hinr. und H. A. Kleen verkauften Kampfs, Ang. d. 4. November.

II. Privatsachen.

1) Die von Wilhelm Reinhard Peters am 16. November in Steenten Wirthshaus zu Abbehausen zu verkaufende Köttere in Elmörden besteht in einem Hause, Schmiede, Schweineföven und 1 großen adlich freyen Garten von ungefähr 1 Juck groß, mit schönen Obstbäumen versehen. Gedachtes Haus ist wegen seiner vortheilhaften Lage, da es an der Passage nach dem Abbehauser Siel, der Mühle, dem Dvelgönnischen Landgerichte, nahe beym Amte und dem Kirchdorfe gelegen, sehr zu empfehlen. Die Wohnung hat mehrere bequem eingerichtete Zimmer, und ist bey dem Hause ein guter Brunnen befindlich; die Schmiede ist vor wenig Jahren neu gebaut und ist die Schmiede-Profession darin mit dem besten Erfolg betrieben, ein guter Schuidt kann sich daher die besten Ausichten seines Fortkommens gewiß versichert halten.

2) Es macht der Knopfmacher Johann Nicolaus Tobel hiedurch bekannt, daß er jetzt seinen Wohnsitz in Elmörden, Kirchspiels Abbehausen, habe, und er, wie dies von ihm bisher in Oldenburg geschehen, mit allen möglichen Sorten geknoppener Knöpfe und allen Couleuren von Seide, Camelgarn und Zwirn aufwarten kann. Seine bekannten Arbeiten, Promptitüde und Billigkeit werden ihn am besten bey dem geehrten Publicum empfehlen, wesfalls er dem um geneigten Zuspruch bittet.

3) Albia Lübben zum Hartwarder Wurd hat für seine Pupillen weyl. Hinrich Junkhofs Kinder von Martini d. J. bis den 24. May 1806, 800 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

4) Da die Vormünder über Berend Menken Tochter, Jacob und Günther Wedemeyer, nach Nr. 42. b. Anz. unter Privats. Art. 15. die Menkensche Stelle mit 11 $\frac{1}{2}$ Jucken Landes zu verheuern intendiren und deshalb ein Termin auf den 2. November in Dierks Wirthshaus zu Stollhamm anzusehen für gut gefunden haben, des weyl. Berend Menken Wittwe, jetzt Johann Bartels Chefrau, aber der Nießbrauch dieser Stelle rechtskräftig abjudicirt und daher gedachten Vormündern auch jetzt die Verheuerung gerichtlich untersagt ist, Johann Bartels, als Namens seiner Chefrau Ruchnießer, die Stelle auch bereits verheuert hat: so hat er solches hiedurch bekannt machen wollen, damit sich am 2. November niemand vergebens bemühe.

5) In der Nacht vom 21. October ist mir ein Knecht, Namens Wilhelm, entlaufen, der sich für einen Preussischen Deserteur ausgibt. Er war groß, hatte den Mund immer voll Toback, rothe Augen und einen rothen Bart, trug einen runden Huth, blaue Jacke, bunte manchesferne Weste, lange blaue Hosen, weiße gewalkte Strümpfe und Schuhe mit ledernen Riemen. Er hat mir entwendet: einen weißgelben Oberrock, eine lange blaue lakene Hose, eine kurze grüne manchesferne Hose mit 2 Louisd'or und 2 Rthlr. Courant, ein Paar silberne Schnallen, eine schwarze raube Weste mit gelben Knöpfen, ein großes seidenes Tuch mit grüner und gelber Kante, ein neues Hemd nebst sonstigen Kleinigkeiten. Er soll nach dem Butjadingerlande entlaufen seyn. Wer mir dessen Aufenthalt meldet, erhält 2 Louisd'or. Lüder Köhse zu Oberhammelwarden.

6) Johann Conrad Köster zu Sillens ist gewillt, sein daselbst belegenes Haus mit Gartengründen und Pertinentien am 14. November in des Kaufmanns Koopmann Hause zu Burhase aus der Hand zu verkaufen, und falls nicht hinlänglich geboten wird, selbiges sogleich auf einige Jahre zu verheuern.

7) Da die Erhebung und Ablieferung der Armengelder in der Stadt, zumal in diesen Tagen, wo viele Personen ihre Wohnungen verändern, unverantwortlich vernachlässigt wird: so wird ein jeder an die deshalb in den Büchern vorgeschriebene Verordnung erinnert; widrigenfalls ich die Säumhaften gehörigen Orts werde anzeigen und auf die Bestrafung derselben antragen müssen. D. N. Köster.

8) Am 5. November und folgenden Tagen werden auf dem im Kirchspiels Bactum belegene, dem Grafen von Galen gehörigen Harmer Holze mehrere 100 Stämme großer Eichen und Buchen, worunter sehr viele

Eichen zu Schiff- und Hausbauholz befändlich, dem Meißelkettens gegen sichere Bedingungen öffentlich auf dem Stamm verkauft werden. Kauflüßige beliehen sich am 5. November nach folgenden Tagen jedesmal des Morgens um 9 Uhr auf besagtem Holze einzufinden. Burg Dürstege, den 23. October 1805.

J. C. Beckmann Förster.

9) Den Liebhabern der angenehmen Lecture zeige ich erbeden an, daß ich meine Bibliothek wiederum durch eine beträchtliche Sammlung der neuesten und vorzüglichsten Bücher vermehrt habe. Das gedruckte Beezeichniß darüber wird unentgeltlich ausgetheilt.

10) Weyl. Organist Busch Kinder Vormünder haben sofort und im Januar 1806 von ihren Pupillengeldern zinsbar zu belegen, und sind bey dem heubenden Vormund, Organist Busch in Großhanna in Empfang zu nehmen.

11) Ich habe eine Parthey bestes Französisches Glas in gewöhnlichen Köben auf der Taffe bey Capt. Mattert erhalten. Auch bin ich mit ansichtigem Brauender Glase versehen und führe davon stets Lager.

Christian Friedrich Müller in Bremen.

12) Es ist ein Beutel mit Geld und Schillingen gefunden worden. Der Eigenthümer kann sich bey Kramer in Glinde melden.

13) Friedrich Wilhelm Lüben zum Schwyer Aufwendeich, als Vormund für Carlisch Cornelius Sohn awerter Ehe, hat auf Martini 100 Rthlr. Pupillergelder zinsbar zu belegen.

14) Kaufmann Johann Melchior von Göteln zu Dalgöme, als Curator der Elisabethen Masse, hat um Martini 600 Rthlr. zinsbar zu belegen.

15) Lohr Freels aus Altenhunsdorf in Buttler Dorf empfiehlt sich, Leder zu gerben und zu tauen.

16) Der Schynurat Eilert Büsing in Dödenbrock Niederort hat um Lichtwach 1806 an Schulgeldern 30 Rthlr. Geld zinsbar zu belegen.

17) Alext Wöning zu Hittingen hat für Sändermanns Sohn gegen Weihnachten 150 Rthlr. zinsbar zu belegen.

18) Johann Jacob Reimere bey Tossens hat die in Nr. 26. bekannt gemachten P-perischen Pupillengelder, nämlich 2-3000 Rthlr., noch auf Martini zinsbar zu belegen.

19) Joh. Jacob Reimers bey Tossens hat von Verend Hoben Erben Vermögen auf Neujahr 1806, 30-40 Rthlr. zu belegen.

20) Johann Bargmann und Johann Gräper zu Großenmeer, als Curatoren über Hinrich Müllers Kinder, haben noch 245 Rthlr. 40 gr. zinsbar zu belegen.

21) H. W. Thaden zu Waddens hat 13 Rthlr. 43 gr. 1 schw. Kirchrn- und 70 Rthlr. Armengelder sofort, und um Martini noch 13 Rthlr. 43 gr. 1 schw. Kirchengelder zinsbar zu belegen.

22) Meine Bruns von Domsede ist eine schwarze Quene aus dem Blankenburger Holze entkommen. Das Merkzeichen daran ist, daß ihr von dem einen Horn die Spitze abgefägt ist. Wer Nachricht davon geben kann, erhält eine Belohnung.

23) Der Kirchenjurat Johann Nicolaus Kloppenburg zu Osterburg hat sofort 100 Rthlr. Kanzelgelber zinsbar zu belegen.

24) Es sind einige 1000 junge Sekkerautischen, 100 Stück zu 1 Rthlr. Gold, am 31. October keym Oberdeich hinter Alexanders Hause zu haben.

25) Harm Dierts zu Nadors sind vor einigen Wochen 2 Kälder von seinem Lande weggekommen. Das eine ist ein schwarzbuntes Bullenkalb, das andere ein schwarzes Kuhkalb und hat ein Paar weiße Flecken vor dem Kopfe. Beide haben Taue um den Hals gehabt. Wer Nachricht davon geben kann, wolle sich gegen eine Belohnung in Wetzen Hause zu Nadors melden.

26) Am 2. December werden in Bremen die zu einer beträchtlichen Buchdruckerey gehörigen guten und brauchbaren Schriften, Pressen und alle zur Buchdruckerey nöthige Sachen, nebst einer Parthey sogenanntes altes Zeug oder abgenutzte Schrift, einzeln öffentlich dem Meißelbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Das Verzeichniß dieser Schriften, wobei die Beschaffenheit derselben aufrichtig angegeben und das Gewicht einer jeden Sorte bestimmt ist, erhält man in Hamburg bey August Fr. Dürpicht, in Hannover bey Gesellius und in Oldenburg bey dem Buchbinder Beerens. Zur Uebernehmung auswärtiger Aufträge, wenn solche kostenfrei eingehen und die nöthige Sicherheit geleistet wird, erbiten sich in Bremen der Prof. Höller und der Auctionator Johann Georg Heyse.

27) Alle diejenigen, welche zu Loy und Barghorn wohnen, wie auch, die sonstigen wegen des Fosses zu Loyerberge mir an Weggeld oder sonstigen schuldig sind, werden hiemit erinnert, sich innerhalb 14 Tage bey mir einzufinden, um einen gütlichen Vertrag zu schließen; nach dieser Zeit bin ich genöthigt, gegen die Summenhaften gerichtliche Hülfen zu suchen, und habe ich dieserhalb schon ein Verzeichniß an den Samwarboten Clausen in Oldenburg abgegeben.

28) Bey dem Friseur Meyer an der Mitterstraße ist die obere Etage, welche von der Justizräthin Eysing bewohnt wird, zu Ofern 1806 anzutreten, zu verheuern. Es befinden sich darin 2 geräumige Stuben mit Schlafkammern, einer Dachkammer, Speisekammer nebst heller Küche, eine Kammer für ein Mädchen, und verschlossener Torraum; auch kann ein Theil des Kellers, so wie bisher, auch künftigt auf Verlangen mit das bey gegeben werden.

29) Es ist jemanden am 26. October Abends räuberischer Weise eine silberne sehr kennbare Taschenuhr

entwandt; der Thäter wird hiedurch, wenn er sich auch deswegen in keine verbrüchliche Umstände verfestt kenn will, bloß gewarnt.

30) Bey mir sind noch 4 Stuben mit oder ohne Möbeln, gleich anzutreten, zu vermietthen; auch habe ich Bremer Sauerbier, die Kanne zu 4 gr., und einen großen eisernen Ofen in Commission zu verkaufen.
Bücher E. Chr. Müller hieselbst.

31) Weyl. Provisor Bullings Erben wollen 1) die außer dem h. Geistthore hinter dem neuen Hause belegene Weide, so die Kaufleute Bulling und Breitmann in Heuer haben; 2) den dabey liegenden Garten, der an den Kaufmann Bulling verheuert ist; 3) das daneben belegene Wohnhaus mit den dabey vorhandenen Gärten, so Graßmann in Gebrauch hat; 4) den Garten auf der Schanze, welcher dem Meurermeister Brüning verheuert ist; 5) in St. Lambertus Kirche norderwärts in dem Saale Nr. 20 und 21. an der Wand 2 Stellen, auf der Vorderprichel auf der Bank Lit. A. 2 Stellen Nr. 2 und 3., auf der Bank Lit. D. 1 Stelle Nr. 23., am Mittelgange süderwärts in dem Stuhl Lit. D. 3 Stellen; in St. Nicolai Kirche 6 Stellen, 5 nahe bey der Kanzel und 1 unter der Orgel belegen, am 8 November Nachmittags um 2 Uhr in des Kaufmanns Johann Conrad Wieners Hause hieselbst auf 3 Jahre anderweit meißbietend verheuera.

32) W. v. Jürgen Köhden Kinder Vormund, Hinrich Reinhard Stembfen in Stollhamm, hat um Maxtini von seinen Pupillengeldern 370 Rthlr. S. d. zinsbar zu belgen.

33) Ich zeige hiemit an, daß die Seilerischen Lampen von Zinn, die sich wegen ihrer Güte selbst empfehlen, nebst Docht, bey mir zu haben sind.
Baumann.

34) Da sich Johann Abel hieselbst mit Lichtzeihen befaßt, so macht er solches hiemit bekennt und bittet um gütigen Zuspruch.

35) Am 27. Decober ist zwischen Falkenburg und Oldenburg eine rothe lederne Brieftasche mit silbernem Schlosse verloren gegangen, worin sich unter andern ein Federmesser, eine Schere, ein Haarlam, eine Weyfeder, auch einige Papiere, befanden. Wer sie in die Expedition zurückliefert, erhält 3 Louisdor.

36) Da Göde Meins Ewen Töchter und Erben, als Ulrich Hohlken, Mamme Johannens Christians und der Pastor Harichs, Namens ihrer Ehefrauen schriftlich vorgestelt, wie in dem Ingressionsprotocoll wider ihren Vater und Erblasser Göde Meins Ewen folgende Pöste, als 1) den 5. Jul. 1775. der Kaufcontract mit der vermittelten Regierungs-Rathin Garlich, über das von derselben erkaufte Landguth Carlstedt, zu 17000 Rr. und fünfzig Contractbedingungen; 2) d. 24. Apr. 1780. der Vergleich mit seiner Stieftochter resp. Vormüthern und seinen eignen drey Kindern, so er mit Bräuden Rudolphi Wittwe erzeugt; 3) den 29. August 1788. die Verkaufsbesetzung über Hajung Ulfers Wittwe; 4) den 7. May 1789. die Bürgschaft für Meint Harns Buschen an den Hofrath Mosdorph auf 1800 Rthlr.; 5) den 12. Februar 1790. die Bürgschaft für Guls Jaugen Friedrichs, für den mit seinen Kindern abgeschlossenen Vergleich und darnach auszunahlenden 633 Rthlr. 4 Schl. 3 w. und übrigen Vergleichsbedingungen: im Ingressionsprotocoll eingetragen worden, ihnen aber nichts davon zur Last falle; sie indessen die Tilgung derselben ohne Proclam nicht beschaffen könnten, welches auf ihr Ansuchen erkannt worden: So werden alle und jede, welche proprio vel cessionario noie wegen der gedachten Ingressions Forderungen noch einigen rechtlichen Anspruch, dieser rühre her, aus welchem Grunde er wolle, zu haben verneinen möchten, hiedurch edictaliter citirt und vorgeladen, binnen 12 Wochen, von Zeit der ersten Publication an, nämlich bis zum 19. Januar 1806, gehörig vor hiesigem Kayserlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre etwa in Händen habende Documente in originali zu produciren, resp. ihre sonstigen Gerechtfame gebührend anzugeigen und zu liquidiren, mit der angehängten und ausdrücklichen Verwarnung: daß diejenigen, welche sich binnen der festgesetzten Frist nicht gebührend angeben werden, hernach weiter nicht gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Tilgung der gedachten Pöste im Ingressionsprotocoll gebetenermaßen erkannt werden solle.
Wornach 16.

Sig. Jever, den 23. Decober 1805.

Aus Russ. Kayserl. Landgerichte hieselbst.

37) Demnach theils auf freywilliges Ansuchen, theils Schuldenhalber folgende Landereyen, Heerdstädte und Bauungen, als 1) Adelsheid Maria Umberg Haus, Warg und Garten in Mederns, wovon jährlich 68 Schtler Grundsteuer an Diak Gualts Diaks und Folkert Sanden bezahlt werden müssen; 2) des Copisten Johann Hermann Albers Haus nebst Gartengrund in der Drosienstraße, wovon jährlich 1 Rthlr. 11 Schl. 1 w. Erbsteuer und bey Veränderungenfällen 1 Rthlr. 11 Schl. 10 w. Weinkauf an die Landrichterin Große bezahlt werden mag; 3) Folkert Siebels halbes Haus oder Kiken auf hiesiger Gass, so sich von Johann Eilers bezahlet wird; 4) Gesche Margarethe Witten Erben, als Gesche Margarethe, des Mins Eden Christophers Ehefrau, Folkert Eiben Behrens, Berend Hillers Behrens, Charlotte Christiane, des Johann Ulrichs Ehefrau, Ulrich Bernhard Behrens und Margarethe Cathar., des Mins Friedrich von Thünen Ehefrau, adlich freyes Landguth Hallkauer im Lentener Kirchspiel, groß 30 Grafen; 5) Lete Margarethe, des Edo Dehrichs Wittwen Geschwisterkind und Int. katebin, als Gesche Margarethe, des Mins Eden Christophers Ehefrau, Folkert Eiben Behrens, Berend Hillers Behrens, Charlotte Christiane, des Johann Ulrichs Ehefrau, Ulrich Berns hard Behrens und Margarethe Catharine, des Mins Friedrich von Thünen Ehefrau, zu zwey Wohnungen einzurichtetes Häuslingshaus nebst Garten und pl. m. 7 Matt Landes bey Oldorfer Warg; 6) derselben, von Andreas Maria Laddiken heuerlich bewohntes Kraughaus bey Oldorfer Warg, nebst Braugedächtskasten, den bey dem hiesigen hiesigen Garten, auch den über den Weg belegenen Garten, wovon 18 Schl. Grundsteuer bezahlt werden muß, die damit in eins liegende Wargstelle, 100 Land 6, 1 Stück Mienen, 100 Landes, ein Endguth bey hiesiger Kirchspiel, groß 433 Matten, nebst 9 Matten, wovon jährlich 12 1/2 Rthlr. Erbsteuer bezahlt wird;

8) Advocat Hürgens Garten mit seinem Gartenhause, vormals Bauverwalter Hinrichs zugehörig, am Sillenfelder Wege belegen; 9) Jste Haben Jansen Ehefrau adl. Landguth Laddickenhausen im Sillenfelder Kirchspiel, groß 80 Grasen; 10) Eilt Eilts nutzbares Eigenthum des von dem Forstmeister Jaris in Erbheuer genommeneu Hauses am Stadtschloßhofe, weßfalls 14 Rthl. 3 Amt. Canon an den Forstmeister Jaris bezahlt werden muß; 11) Johanne Marie Friederike und Christian Heinrich Joseph Eobhardts Haus und Scheune in der Waagestraße mit Kirchens- und Lagersellen, und 4 Marten hinterm Woltersberge, weßfalls an das Haus jährlich 7 1/2 Rthl. Erbhauer bezahlt werden muß; 12) Georg Seelig Schröders Krugweins nebst Scheune, Obst- und Kohlgarten im Heppenfer Loge; 13) desselben nutzbares Eigenthum an 1 1/2 Grasen im Heppenfer Kirchspiel, an der Südseite des Lade Weiten Lütben Garten grenzend, wovon jährlich um Michaelis 9 schl. Canon an Mehnno Egts Mehnens Landguth ausbezahlt wird; 14) Gerd Meiners Todtbede Landhäußlingsstelle zum Schaardiech mit 12 Grasen und 8 Grasen Landes, nebst einer Warffstelle am Eckerleiger Wege belegen; 15) der Demoiselles großen Auguste und Friederike Gänther großen Garten mit dem darin befindlichen Häuschen, neben der herrschaftlichen Bleiche belegen; 16) derselben vormals Twaachtmannschen Garten unweit der herrschaftl. Bleiche; 17) derselben, in der Waffensfortstraße belegenes Haus mit Garten, Warf und Nebengebäude, 2 Grasen im Sillenfer Hamme, 2 Grasen auf dem heiligen Lande, 1 Kirchensstuhl von 2 Eiken vor dem Chore, und denen von Johann Dietrich Mädelens Erben erbheuerlich possedirten 2 Marten in der Wiebel, derenwegen an das Haus jährlich 1 Rthl. 9 schl. und 6 schl. und bey Sterb- und Veränderungsfällen von Seiten des Erbkrähters 1 Rthl. 9 schl. Weinkauf bezahlt werden muß, und 2 1/2 Marten bey Scheune, weßfalls von dem Erbkrähter Gerd Veprens jährlich um Michaelis 1 Rthl. Courant Erbheuer an das Haus zu bezahlen ist; 18) weyl. Lubbe Borchers Buschens Erben Haus, aus 3 Wohnungen bestehend, nebst Gartengrund auf dem Hofsteil, wovon jährlich 3 Rthl. Grundheuer und bey Sterb- und Veränderungsfällen 6 Rthl. Weinkauf bezahlt werden muß, an den Meißbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Termin hiezu auf den 27. November d. J. angesetzt worden: so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr auf dem Stadtschloßhause hieselbst einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Uebriß werden diejenigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebensowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Zugriffsgründe Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concursproclama inmittelst ergangen ist, wenigstens vor Eröffnung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernächst nicht weiter gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werdenausbezahlt werden. Uebrißens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstücks mit in Verichlag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem Subhastationstermin Anzeige zu thun, widrigenfalls auf seßbige, sie mögen auch bestehen, worin sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Worsach ic. Sign. Jever, den 11. October 1805.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

G e b u r t s - A n z e i g e .

Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne mache ich meinen Verwandten und Freunden gehorjamst bekannt. Wenhnen, den 26. October 1805. Ahlers.

T o d e s - A n z e i g e n .

Am 20. October wurde uns unsere einzige innigst geliebte hoffnungsvolle Tochter Johanne Sophie Friederike durch den Tod entrißten, nachdem sie beynähe 4 Tage am Scharlachfriesel heftig gelitten hatte. In einem Alter von 15 Jahren und 2 Monaten endigte sie ihre irdische Laufbahn. Unsern großen Schmerz über den Verlust dieses so guten Kindes vermehrt noch das Leiden zweyer anderer an gleicher Krankheit darnieder liegender und gelegener Kinder. Unter Verbitung aller Beileidsbeziehungen entledigen wir uns der traurigen Pflicht, dieses unsern Verwandten und Freunden hiedurch eracheist anzuzzeigen. Oldenburg. Hof-Cassirer Maes und Frau.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weserzoll-Gelder bey dem Herzoglichen Zollamte zu Elßleth auch in Golde mit 4 Procent Agio gegen N. $\frac{2}{3}$ entrichtet werden.